



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

1

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 28.01.10

Drucksachen-Nr.: V/135

Beschluss-Nr.: 73/06/10

Beschlussdatum: 28.01.10
m:

Gegenstand: Satzung des Seniorenbeirates Neubrandenburg

Einreicher: Stadtpräsident

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Betriebsausschuss

Hauptausschuss

Jugendhilfeausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

Hauptausschuss

Stadtentwicklungsausschuss

Hauptausschuss

Kulturausschuss

Finanzausschuss

Schul- und Sportausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

14.01.10

Sozialausschuss

Jugendhilfeausschuss

Umweltausschuss

Betriebsausschuss

Neubrandenburg, 29.12.09

Günter Rühls
Stadtpräsident

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und des § 8 Abs. 8 der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg folgender Beschluss gefasst:

Die in der Anlage beigefügte Satzung des Seniorenbeirates Neubrandenburg wird bestätigt

Finanzielle Auswirkungen: keine

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 8 der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg arbeitet in Neubrandenburg ein Seniorenbeirat auf der Grundlage einer durch die Stadtvertretung beschlossenen Satzung.

S a t z u n g

des Seniorenberrates Neubrandenburg

P r ä a m b e l

Für einen selbstbestimmten dritten Lebensabschnitt der Senioren in Würde und Geborgenheit ist eine aktive Mitwirkung der älteren und alten Bürger bei der Gestaltung ihrer Lebensbedingungen unumgänglich.

Die ältere Generation wird nur dann den ihr gebührenden Platz einnehmen, wenn sie sich selbst aktiv um die angemessene Regelung ihrer Lebensverhältnisse bemüht. Zu diesem Zweck schaffen sich in der Seniorenarbeit tätige Verbände, Parteien, Kirchen, Organisationen und Einrichtungen (im Weiteren „Trägerverbände“ genannt) einen Beirat.

§ 1

Die Stellung des Seniorenberrates

- (1) Zur Vertretung der vielfältigen Interessen und Belange der Neubrandenburger Bürger im Seniorenalter gegenüber der demokratischen Öffentlichkeit, den Parteien, der Stadtvertretung und ihren Ausschüssen, der Stadtverwaltung, ihren Bereichen und Abteilungen bilden die in der Anlage 1 aufgeführten Verbände einen Beirat als gesellschaftspolitisches Gremium für die Senioren.
- (2) Der Beirat trägt den Namen:
„Seniorenberrat Neubrandenburg (SBNB)“.
- (3) Der Seniorenberrat ist ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiges Organ der Senioren für Senioren. Seine Arbeit ist vom Geist der gegenseitigen Achtung und der Respektierung unterschiedlicher Anschauungen im Rahmen des Grundgesetzes getragen.
- (4) Die Eigenständigkeit und das selbstständige Wirken der einzelnen Trägerverbände werden dadurch nicht berührt.

§ 2

Die Aufgaben des Seniorenberrates

- (1) Der Seniorenberrat vertritt die Belange der älteren Menschen in allen Lebensbereichen.
- (2) Der Seniorenberrat versteht sich als Beratungsorgan der Stadtvertretung und der Stadtverwaltung.
- (3) Der Seniorenberrat pflegt dazu den Erfahrungsaustausch und die gegenseitige Information. Er beteiligt sich an der Koordinierung bestimmter Vorhaben der Trägerverbände und Organisation gemeinsamer Aktionen und Veranstaltungen.
- (4) Über wesentliche Probleme der Senioren informiert der Seniorenberrat nach seinem Ermessen die Öffentlichkeit.

(5) Der Seniorenbeirat fördert das Lernen und die Mobilität der älteren Generation.

§ 3

Die Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Jeder Trägerverband bestimmt in eigener Verantwortung Vertreter (im weiteren „Mitglieder“ genannt) für den Seniorenbeirat.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder beträgt, abhängig von der Stärke des Trägerverbandes,
 - a. bis 50 Verbandsmitglieder - 1 Vertreter und 1 Ersatzvertreter,
 - b. bis 100 Verbandsmitglieder - bis 2 Vertreter,
 - c. über 100 Verbandsmitglieder - bis 3 Vertreter.
- (3) Personen, die keinem Trägerverband angehören, können Mitglied werden. Der Anteil an Einzelpersonen darf jeweils ein Drittel der Mitglieder des Seniorenbeirates bzw. des Vorstandes nicht überschreiten.
- (4) Der Beirat kann Berater in seine Tätigkeit einbeziehen. Ihre Arbeit erfolgt ehrenamtlich.

§ 4

Der Vorstand

- (1) Der Seniorenbeirat wählt im zweijährigen Wechsel jeweils die Vertreter von mindestens drei Trägerverbänden als Vorstand.
- (2) Der Vorstand vertritt den Seniorenbeirat im Einvernehmen mit diesem in der Zeit zwischen den Beratungen.
- (3) Der Seniorenbeirat kann weiteren Mitgliedern Aufgaben übertragen.

§ 5

Der Geschäftsgang

- (1) Der Seniorenbeirat gibt sich auf der Grundlage der Satzung eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Seniorenbeirat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Tätigkeit des Seniorenbeirates wird für das Kalenderjahr geplant.

§ 6

Die Beschlussfassung

- (1) Jedes Mitglied des Seniorenbeirates ist stimmberechtigt.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Dazu ist die Anwesenheit von mindestens 50 % der Mitglieder erforderlich.

§ 7

Die Zusammenarbeit mit der Stadtvertretung

- (1) Der Seniorenbeirat arbeitet im Rahmen der §§ 14 (1) und 17 der Kommunalverfassung von Mecklenburg-Vorpommern eng mit der Stadtvertretung zusammen.
- (2) Der Seniorenbeirat unterstützt mit Anträgen, Vorschlägen, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Stadtpräsidenten, die Fraktionen sowie die Stadtvertretung

und deren Ausschüsse und andere Gremien deren Entscheidungsfindung in senioren-relevanten und anderen wichtigen Angelegenheiten im Interesse der Bürger unserer Stadt.

- (3) Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten problemorientiert zur Seniorenarbeit in Ausschüssen der Stadtvertretung mit.
- (4) Der Seniorenbeirat informiert ständig und berichtet mindestens einmal im Jahr zu Belangen der älteren Einwohner im Sozialausschuss der Stadtvertretung.
- (5) Der Seniorenbeirat nutzt für seine sachbezogene Arbeit die öffentlichen Vorlagen der Stadtvertretung.

§ 8

Die Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung

- (1) Der Seniorenbeirat arbeitet mit Bereichen und Abteilungen der Stadtverwaltung zusammen.
- (2) Die beauftragten Mitglieder des Seniorenbeirates können sich in den Bereichen und Abteilungen über Angelegenheiten, die ältere Einwohner betreffen, informieren und Standpunkte sowie Empfehlungen für deren Entscheidungsfindung übergeben.

§ 9

Die Sicherstellung der Arbeit

Die Sachauslagen für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Seniorenbeirates werden im Rahmen bestätigter Zuwendungen sichergestellt. Dazu werden Zuwendungen aus dem Stadthaushalt für das jeweilige Haushaltsjahr im Vorjahr beantragt.

§ 10

Sprachformen

Soweit in diesem Vertrag Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 11

Inkraftsetzung

Die Satzung tritt mit Beschluss der Stadtvertretung vom 28.01.2010 in Kraft. Sie ist spätestens in 5 Jahren fortzuschreiben.

Die Satzung vom 01.03.96, in Überarbeitung vom 10.09.96, tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Anlage 1

Trägerverbände des Seniorenbeirates Stand vom 28.01.2010

Arbeitslosenverband (ALV) Neubrandenburg,
Geschäftsstelle Südbahnstraße 12, 17033 Neubrandenburg

Arbeiterwohlfahrt (AWO), Kreisverband Neubrandenburg,
Geschäftsstelle Demminer Str.44, 17034 Neubrandenburg

Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen
(BRH), Kreisverband Neubrandenburg

CDU-Senioren-Union (CDU-Sen.U) der Stadt Neubrandenburg

Deutscher Bundeswehrverband (DBwV), Kameradschaft
Ehemalige Neubrandenburg

Die Linke-Seniorenaktiv (DieLinke-Sen.A) der Stadt
Neubrandenburg

Gesellschaft zum Schutz von Bürgerrecht und Menschenwürde
(GBM) - Förderkreis Senioren Neubrandenburg

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
Tilly-Schanzen-Straße 17, 17033 Neubrandenburg

Initiativgemeinschaft zum Schutz der sozialen Rechte
der ehemaligen Angehörigen der bewaffneten
Organe und Zollverwaltung der DDR (ISOR) - TIG
Neubrandenburg

Sozialverband Deutschland (SoVD), LV M/V,
Geschäftsstelle Am Blumenborn 23, 17033 Neubrandenburg

Soziokulturelles Bildungszentrum (SKBZ),
ArcheN, Am Reitbahnsee 38, 17034 Neubrandenburg

SPD-Arbeitsgruppe 60 plus (SPD 60plus) der Stadt
Neubrandenburg

ver.di – Bezirksverwaltung Neubrandenburg/Greifswald,
Regionaler Seniorenausschuss Neubrandenburg

Volkssolidarität (VS) - Kreisverband Neubrandenburg,
Geschäftsstelle Adlerstr.13, 17034 Neubrandenburg